



## Beitrittsformular zum Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner®

Sie können dieses Beitrittsformular per Post und auch als Anlage per E-Mail an die unten angeführte Adresse senden  
(Dieses Formular finden Sie auch im Internet unter [www.verein-hochzeitsplaner.at](http://www.verein-hochzeitsplaner.at).)

Hiermit ersuche ich um Aufnahme in den **Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner®**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ordentliches Mitglied      | Mitgliedsbeitrag 2015 € 20,- / <b>Monat</b> <sup>1</sup>    |
| <input type="checkbox"/> ordentliches Mitglied      | Mitgliedsbeitrag 2015 € 240,- / <b>Jahr</b> <sup>1</sup>    |
| <input type="checkbox"/> außerordentliches Mitglied | Mitgliedsbeitrag 2015 € 100,- / <b>Quartal</b> <sup>2</sup> |
| <input type="checkbox"/> außerordentliches Mitglied | Mitgliedsbeitrag 2015 € 400,- / <b>Jahr</b> <sup>3</sup>    |

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Eintrittsdatum und wird dementsprechend aufgerechnet.

Titel:			
Vorname:			
Name:			
Geburtsdatum:			
Sozialversicherungsnummer:			
Privatadresse:	Strasse		Hausnummer
	Postleitzahl	Ort	Land
Firmenadresse:	Firmenname		
	Strasse		Hausnummer
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer:			
Telefaxnummer:			
E-Mail Adresse:			
Homepage:			
<input type="checkbox"/> Ich habe die Ausbildung am WIFI erfolgreich absolviert Ich sende das Zeugnis in PDF oder Kopie	Datum:	Bundesland:	
<input type="checkbox"/> Ich habe die Ausbildung an der Europäischen Event-Akademie Baden-Baden/Dtl. erfolgreich absolviert	Datum:		
<input type="checkbox"/> Ich bin Netzwerkpartner	Branche:		
Referenzen (z.B: Hochzeiten):			

**STATUTEN**  
des Verein  
ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 5760 Saalfelden, Ehrenbergerweg 3 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

**§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertiefung und den Austausch des Fachwissens der Absolventen der Ausbildung zum Hochzeitsplaner an einer der österreichweiten WIFI oder BFI Niederlassungen bzw. der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden / Deutschland, die Durchsetzung gemeinsamer Interessen dieser Personen, die Durchführung und Planung von Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung und Festlegung eines Ethos des Berufes der Hochzeitsplaner und die Achtung auf dessen Einhaltung.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Werbung und Aufnahme von Mitgliedern;
- b) die Schaffung und Erhaltung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern eines Berufsethos
- c) die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- d) die Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen und
- e) die Förderung der Interessen der Mitglieder
- f) Herausgabe von fachlichen Dokumentationen bzw. Schriftenreihen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Ertragnisse aus Vorträgen und Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Ausbildung zum Hochzeitsplaner an einer der österreichweiten WIFI oder BFI Niederlassungen bzw. der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden / Deutschland erfolgreich absolviert haben. Es kann sich dabei sowohl um natürliche als auch juristische Personen handeln.

(3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind solche, die neben der Unterstützung der Vereinsarbeit einen Mitgliedsbeitrag leisten und/oder keine Ausbildung zum Hochzeitsplaner an einer österreichischen Ausbildungsstätte bzw. der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden / Deutschland erfolgreich absolviert haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Ausbildung zum Hochzeitsplaner, bestehend aus den Modulen Recht, Unternehmensführung, Kommunikation, Kultur & Religion, Projektmanagement und Hochzeitsplanung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie physische Personen ohne Ausbildung und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zu Austrittsmonat zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet ihre aktuelle E-Mail Adresse dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Bei Versendung an die vorliegende E-Mail Adresse gilt die Einladung als zugestellt.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Schriftführer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

[1] Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schriftführer Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Kassier/in Stellvertreter.

[2] Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

[3] Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

[4] Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

[5] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von diesen anwesend ist.

[6] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

[7] Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

[8] Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

[9] Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

[10] Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

[11] Der Vorstand erhält für seine Mühewaltung ein angemessenes Entgelt. Für die Verwaltung des Vereins wird ein angemessenes Entgelt vereinbart. Tätigkeiten für den Verein, wie Vorbereitung von Schulungen, werden stundenmäßig abgerechnet.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

[1] Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann und des Schriftführer/in , in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmann und des Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

[2] Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

[3] Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

[4] Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

[5] Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

[6] Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

[7] Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

[8] Der Stellvertreter hat im Falle von Krankheit oder unvorhergesehenen Ereignissen für die Zeit des Ausfalles des Obmannes dessen Aufgaben zu Gänze zu übernehmen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

[1] Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[2] Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

[3] Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Salzburg, Montag, 20. April 2015



Ich möchte Einladungen und allgemeine Informationen per E-Mail erhalten.

JA  NEIN

Mitgliedsbeiträge werden nach Bestätigung der Annahme des Antrages mittels Überweisung oder mittels Dauerauftrag zur Einzahlung gebracht.

Ich möchte ab sofort meinen Mitgliedsbeitrag mittels Dauerauftrag am 5. des jeweiligen Monats auf das Konto des VaöHP überweisen. Kontonummer - siehe Punkt 4 des Beitrittsformulars.

Ich möchte ab sofort meinen Mitgliedsbeitrag mittels Überweisung auf das Konto des VaöHP zur Einzahlung bringen. Kontonummer - siehe Punkt 4 des Beitrittsformulars.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich in Kenntnis der Statuten des Vereins „Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner®“, ZVR-Zahl 282932730, zu sein.

Weiters akzeptiere ich das Vereinslogo und die Homepageadresse: [www.verein-hochzeitsplaner.at](http://www.verein-hochzeitsplaner.at) als Zeichen der Mitgliedschaft und des „Miteinanders“ nach technischen Möglichkeiten auf der eigenen Homepage zu kommunizieren.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder sind ausgebildete Wedding Planner mit der verpflichtenden Teilnahme an den Netzwerkveranstaltungen des Vereins. Die Ausbildung muß an einer der österreichweiten WIFI Niederlassungen oder an der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden/Deutschland erfolgreich absolviert worden sein. Die Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbetrags in Höhe von € 20,- hat auf das in Punkt 4 angeführte Konto zu erfolgen.

<sup>2</sup> Außerordentliche Mitglieder sind Unternehmen bzw. nicht an einer österreichweiten WIFI Niederlassungen oder an der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden/Deutschland ausgebildete Wedding Planner mit folgenden Rechten: Namentliche Nennung auf der Homepage des Vereins „Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner“ für die Dauer von 3 Monaten – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vorstand; abwechselnde Fachvorträge (maximale Dauer 15 Minuten) bei einem der zahlreichen Vereinstreffen; Teilnahme an den Netzwerkveranstaltungen des Vereins. Die Zahlung eines quartalmäßigen Betrages in Höhe von € 100,- hat auf das in Punkt 4 angeführte Konto zu erfolgen.

<sup>3</sup> Außerordentliche Mitglieder sind Unternehmen bzw. nicht an einer österreichweiten WIFI Niederlassungen oder an der Europäischen Event Akademie in Baden-Baden/Deutschland ausgebildete Wedding Planner mit folgenden Rechten: Namentliche Nennung auf der Homepage des Vereins „Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner“ für die Dauer von 12 Monaten – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vorstand; abwechselnde Fachvorträge (maximale Dauer 30 Minuten) bei einem der zahlreichen Vereinstreffen; Spenden oder finanzielle Unterstützung durch einen Beitrag bei Werbeunterlagen (z.B. Folder, Vereinsprospekte mit Logo des Unternehmens. Ausgenommen Gimmicks wie Kugelschreiber, usw.); Teilnahme an den Netzwerkveranstaltungen des Vereins. Die Zahlung eines jährlichen Betrages in Höhe von € 400,- hat auf das in Punkt 4 angeführte Konto zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt, mittels spesenfreier Überweisung für den VaöHP, auf das Konto bei der Raiffeisenbank Wien – NOE, lautend auf Verein ausgebildeter, österreichischer Hochzeitsplaner®, 1140 Wien, Märzstraße 154/3, Kontonummer 11.799.996, BLZ 32000, IBAN: AT13 3200 0000 1179, BIC: RNLWATWW, [office@verein-hochzeitsplaner.at](mailto:office@verein-hochzeitsplaner.at)

Annahme des Antrages um Aufnahme in den „Verein ausgebildeter österreichischer Hochzeitsplaner®“ vom .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Vereinsvorstandes

Copyright ©2015 VaöHP  
Alle Rechte vorbehalten